

# FLUGORDNUNG des MSV-Giengen e.V.

Stand: 01.10.2017

1. Jeder Pilot muss im Besitz einer gültigen und geeigneten Versicherung sein. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Flugleiters (FL) vorzulegen. Ist dies nicht möglich ist der Pilot vom Flugbetrieb ausgeschlossen.
2. Das Gelände darf nur von Mitgliedern des MSV-Giengen e.V. und ordnungsgemäß angemeldeten Gast-Piloten benutzt werden.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet wird.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel ist bei Teilnahme am Flugbetrieb zu unterlassen. Wer infolge solcher Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Pilot behindert ist, darf kein Luftfahrzeug/Modell steuern und ist vom Flugbetrieb ausgeschlossen.
5. Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die 80 dB nicht überschreiten.
6. Flugmodelle mit einem Abfluggewicht  $\geq 0,25$  kg müssen gemäß Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) an geeigneter Stelle mit dem Namen des Halters und dessen Anschrift in einer feuerfesten Form gekennzeichnet sein.
7. Flugleiter  
Ab dem 4. Piloten ist ein Flugleiter einzusetzen unabhängig vom Modellgewicht bzw. ab dem 1. Modell mit einem Abfluggewicht  $\geq 5$ kg.  
Flugleiterwechsel sind mit Uhrzeitangabe im Flugleiterbuch zu dokumentieren.  
Der aktive Flugleiter darf in dieser Zeit nicht am Flugbetrieb teilnehmen.  
Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.
8. Jeder Pilot hat sich vor Flugantritt in das Flugbuch einzutragen. Kein Eintrag bedeutet keine Startgenehmigung. Bei 35 Mhz Anlagen ist die Verwendung der Frequenztafel Pflicht.  
Nach Beendigung des Flugbetriebes hat sich jeder Pilot aus dem Flugbuch auszutragen.
9. Unabhängig von der Start- und Landerichtung sind ab dem 4. Piloten bzw. ab dem 1. Modell mit einem Abfluggewicht  $\geq 5$ kg die Schutznetze 1-4 aufzuziehen (siehe Schutznetzplan). Netz Nr. 5 ist bei Veranstaltungen bzw. größerem Besucherandrang zusätzlich erforderlich.
10. Es dürfen max. 6 Modelle gleichzeitig in der Luft sein davon max. 3 Modelle mit Verbrennungsmotoren.
11. Der Flug Raum liegt nordöstlich der Start und Landebahn. Er ist in einem Radius von 350m vom Flugplatz-Bezugspunkt beschränkt.

In nordöstlicher Richtung darf der Flug Raum von Segelflugzeugen bis zur Sichtgrenze ausgenutzt werden.

Die max. zulässige Flughöhe beträgt 2.500 Fuß über Grund, also max. 762m.

Bei Flugbetrieb über 100m ohne Flugleiter ist ein Kenntnissnachweis erforderlich.

Der Flug Raum nach Süden ist auf 300m begrenzt. Die Bauernhöfe liegen im Sperrgebiet und dürfen keinesfalls überflogen werden.

In Richtung Westen darf der Aufenthaltsbereich nicht überflogen werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb eines Abstandes von 100m von der Betriebsfläche in Start- und Landerichtung und 50m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche ist der Flugbetrieb einzustellen.

Die Landesstraße L1083 darf weder an- noch überflogen werden unabhängig von der Flughöhe.

Als Ergänzung zu diesen Ausführungen (Punkt 11, Flug Raum) gibt es einen Lageplan mit Details, sowie einen erweiterten Lageplan der den Flug Raum und die Sperrgebiete darstellt.

12. Starts aus bzw. seitlich des Vorbereitungsraumes sind verboten. Dies bedeutet, daß dort auch keine Seilwinden oder Umlenkrollen aufgebaut werden dürfen.
13. Während des Start- und Landevorganges muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Beim Zurückrollen in den Vorbereitungsraum, muss der Motor vor dem Passieren des Sicherheitsnetzes abgestellt werden.
14. Gelandete Modelle müssen umgehend vom Landeplatz entfernt werden. Sender mit 35 Mhz müssen dazu in unmittelbarer Nähe des Pilotenstandplatzes bleiben.
15. Das Anfliegen von Personen, Gruppen, Tieren und das Überfliegen der Fahrzeugabstellplätze ist untersagt. Ebenso das Überfliegen des Vorbereitungsraumes.
16. Betriebszeiten:  
Montag bis Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr  
Sonn- und Feiertage: 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr  
jedoch nie länger als bis Sonnenuntergang.  
Ausgenommen sind Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren.

Nachtflüge sind grundsätzlich erlaubnispflichtig und müssen beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden.

17. An besonders geschützten Feiertagen besteht für alle Modelle Flugverbot.  
Dies sind: Karfreitag, Totengedenktag und Volkstrauertag.
18. Motorlaufprüfungen sind nur im Vorbereitungsraum durchzuführen. Niemals in der Nähe von Zuschauern oder sonstigen Personen.
19. Motoreinlaufprüfungen müssen an dem dafür vorgesehenen Platz (hinter dem Container) durchgeführt werden. Bei viel Flugbetrieb oder an Wochenenden sind Motoreinlaufprüfungen nicht durchzuführen.
20. Auf den Zufahrtswegen darf nicht geparkt werden. Es muss genügend Platz für Rettungsfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge vorhanden sein.  
  
Wird während des Be- und Entladens der Fahrweg benutzt, muss das entsprechende Fahrzeug unmittelbar danach wieder entfernt werden.
21. Tiere dürfen sich nicht frei auf dem Fluggelände bewegen.

Des Weiteren gelten die Auflagen und Bedingungen des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Erlaubnis 24-3846-11 vom März 1986, sowie den entsprechenden Teilgenehmigungen.

Giengen, 01. Oktober 2017

---

Ulrich Finsinger  
1. Vorstand

---

Rudolf Krause  
2. Vorstand